S 14 AS 913/14

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Sachsen-Anhalt
Sozialgericht	Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 AS 913/14
Datum	08.08.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 AS 695/18
Datum	22.07.2020

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung wird zurÃ¼ckgewiesen.

Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Umstritten ist die HÃ¶he von Leistungen nach dem SGB II fÃ¼r den Zeitraum vom

1. Dezember 2013 bis 30. April 2014, insbesondere die Frage, ob die KlÃ¤gerin Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft ist.

Die 1968 geborene KlÃ¤gerin befindet sich seit lÃ¤ngerem beim Beklagten im Leistungsbezug. Sie ist Mieterin einer Wohnung in 06766 W., GutenbergstraÃe 6, im ersten Obergeschoss. Nach der Mietbescheinigung des Vermieters Hagen R. vom 31. Januar 2014 besteht das MietverhÃ¤ltnis seit 1. November 2009. Die Wohnung hat eine GesamtwohnflÃ¤che von 69 mÂ², die Anzahl der Bewohner ist mit zwei Personen angegeben. Die GebÃ¤udeflÃ¤che des 1925 erbauten

Mehrfamilienwohnhauses, in dem sich die Wohnung befindet, betrÃ¤gt 451 mÂ². Die Gesamtmiete belief sich im streitigen Zeitraum auf 290 EUR, wovon 190 EUR auf die Grundmiete entfielen (5,50 EUR pro Quadratmeter), 53,00 EUR auf die kalten Betriebskosten (unter anderem Trinkwasser, Abwasser, MÃ¼llentsorgung, Hausverwaltung), 23,50 EUR auf die Heizkosten und 23,50 EUR auf Warmwasser. Bei der zweiten Bewohnerin der Wohnung handelt es sich um die ebenfalls 1968 geborene Thurid Pfennig, die Ã¼ber einen gleichlautenden Mietvertrag, ebenfalls ab 1. November 2009, verfÃ¼gt. Auch sie befindet sich seit lÃ¤ngerem beim Beklagten in Leistungsbezug. Die Gesamtkosten der Wohnung beliefen sich fÃ¼r den Zeitraum von Dezember 2013 bis April 2014 auf 580 EUR (290 Ã 2).

Der Beklagte regelte die LeistungsansprÃ¼che der KlÃ¤gerin und ihrer Mitbewohnerin Pfennig jahrelang jeweils als Einzelbedarfsgemeinschaften, u.a. mit vorlÃ¤ufigem Bescheid fÃ¼r die KlÃ¤gerin vom 11. April 2013 fÃ¼r den Leistungszeitraum vom 1. Mai 2013 bis 31. Oktober 2013. Mit diesem Bescheid setzte der Beklagte die Leistungen auf jeweils monatlich 620,00 EUR fest, wobei 382,00 EUR auf den Regelbedarf nach Â§ 20 SGB II entfielen, 190,00 EUR auf die Miete, 53,00 EUR auf die Nebenkosten und 47,00 EUR auf die Heizkosten. Einen Abzug von 52,00 EUR nahm der Beklagte fÃ¼r die von der KlÃ¤gerin im streitigen Zeitraum ausgeÃ¼bte NebentÃ¤tigkeit mit einem Einkommen von jeweils monatlich 165,00 EUR vor (165 minus 113 [Freibetrag nach Â§ 11 b Abs. 3 SGB II] = 52). Die Kosten fÃ¼r die Unterkunft erkannte der Beklagte in voller HÃ¶he an. Die VorlÃ¤ufigkeit der Leistungsbewilligung stÃ¼tzte er auf das Einkommen der KlÃ¤gerin und den Bedarf fÃ¼r Unterkunft und Heizung wegen der beabsichtigten Anrechnung eines Guthabens aus einer Betriebskostenabrechnung.

Nachdem der Beklagte Ermittlungen zum Zahlungsverkehr Ã¼ber Konten der KlÃ¤gerin und der Mieterin Pfennig durchgefÃ¼hrt hatte, forderte er die KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 1. August 2013 auf, die Anlage VE einzureichen, damit der Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II Ã¼berprÃ¼ft werden kÃ¶nne. WÃ¶rtlich teilte er auÃerdem folgendes mit: "Auf Ihren eingereichten KontoauszÃ¼gen ist kein Zahlungsverkehr ersichtlich. Da Ihr gesamter Zahlungsverkehr Ã¼ber das Konto von Frau P. lÃ¤uft und Sie bereits lÃ¤nger als ein Jahr zusammenleben, liegen mehrere Indizien dafÃ¼r vor, dass Sie mit Frau P. in einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft leben. Die gesetzliche Vermutung des Vorliegens einer Einstehensgemeinschaft kann von Ihnen widerlegt werden. Sie haben dann geeignete Nachweise vorzulegen, die der Vermutung der Lebenswirklichkeit widersprechen." Hierauf antwortete die KlÃ¤gerin mit einem als "Eidesstattliche Versicherung" bezeichneten Schreiben vom 5. August 2013, sie habe keine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft mit Frau P â¦ Beide bewohnten zusammen die Wohnung in W. in der GutenbergstraÃe 6. Sie wirtschafteten nicht aus einem Topf. Jeder habe seinen eigenen Mietvertrag sowie eigene Versicherungen und Konten.

Mit internem PrÃ¼fvermerk vom 26. August 2013 stellte der Beklagte fest, es werde aufgrund der Indizien ab 1. September 2013 eine Einstehens- und Verantwortungsgemeinschaft unterstellt. Indizien seien das Zusammenleben der KlÃ¤gerin mit Frau P. in einem gemeinsamen Haushalt seit 2004. Die Miete werde

fÃ¼r beide Personen vom Konto der Frau P. gezahlt, Wohnungsaufteilung bzw. WohnverhÃltnisse hÃtten bislang nicht geprÃ¼ft werden kÃ¶nnen, da kein Hausbesuch ermÃglicht worden sei. Frau P. besitze zwei Autos, von denen eines die KlÃgerin nutze, obwohl Frau P. auch fÃ¼r dieses Fahrzeug Versicherung und Steuern zahle. Gutschriften aus Betriebskostenabrechnungen gingen stets auf das Konto der Frau P., obwohl getrennte MietvertrÃge bestÃ¼nden und demzufolge auch die Abrechnungen der Betriebskosten getrennt vorgenommen wÃ¼rden. Die KlÃgerin sei Inhaberin eines PfÃndungsschutz-Kontos (P-Konto) und gebe an, von diesem Konto keine Online-Ãberweisungen tÃtigen zu kÃ¶nnen. Dies widerspreche dem Ergebnis einer Internetrecherche und Aussagen anderer Kunden, wonach Online-Ãberweisungen auch mit einem P-Konto mÃglich seien. Die KlÃgerin hebe monatlich nach dem Eingang der Leistungszahlungen die jeweiligen BetrÃge ab und Ã¼bergebe diese an Frau P. zur Begleichung von Rechnungen, jedoch deckten sich Einnahmen und Ausgaben nicht.

Mit Bescheid vom 26. August 2013 setzte der Beklagte die vorlÃufige Bewilligung mit Bescheid vom 1. April 2013 endgÃ¼ltig fest und berÃ¼cksichtigte fÃ¼r Juli 2013 ein Guthaben aus der Betriebs- und Heizkostenabrechnung 2012 in HÃ¶he von 247,26 EUR. Mit weiterem vorlÃufigen Ãnderungsbescheid vom selben Tag hob der Beklagte den Bescheid vom

11. April 2013 mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft ab 1. September 2013 auf und gab zur BegrÃ¼ndung an, ab September 2013 sei Frau P. in die Bedarfsgemeinschaft der KlÃgerin aufzunehmen, da beide seit 2004 in einem Haushalt lebten und nach Aktenlage gemeinsam wirtschafteten. Die Indizien seien nicht widerlegt worden. Die LeistungshÃ¶he betrug fÃ¼r die gesamte Bedarfsgemeinschaft 641,14 EUR (jeweils 320,57 EUR fÃ¼r die KlÃgerin und Frau P.), wobei diesen BetrÃgen ein Regelbedarf von jeweils 345,00 EUR und ein unverÃnderter Mietanteil von jeweils 290 EUR zu Grunde lag. Vom daraus resultierenden Gesamtbedarf von 635,00 EUR setzte der Beklagte das von beiden erzielte geringfÃ¼gige Erwerbseinkommen von monatlich 165,00 EUR nach BerÃ¼cksichtigung eines Freibetrages von 113,00 EUR ab. AuÃerdem berÃ¼cksichtigte er sonstige Einnahmen in HÃ¶he von monatlich 524,86 EUR aufgrund der Ermittlungen zu ZahlungseingÃngen auf das Konto von Frau P â¦

SchlieÃlich hÃ¶rte der Beklagte die KlÃgerin mit Schreiben vom 26. August 2013 im Kostensenkungsverfahren zu den unangemessenen Kosten ihrer Unterkunft an und teilte ihr die gemÃÃ der Richtlinie des Landkreises Anhalt-B. seit 1. April 2012 geltenden angemessenen Kosten der Unterkunft fÃ¼r Grundmiete und Betriebskosten mit. Nach den Vorgaben der Richtlinie Ã¼berschritten die Mietkosten die angemessenen Werte um 135,60 EUR (jeweils 67,80 EUR fÃ¼r die KlÃgerin und fÃ¼r Frau P.). Die unangemessenen Kosten wÃ¼rden nur noch bis 30. November 2013 Ã¼bernommen. FÃ¼r den anschlieÃenden Zeitraum werde nur noch der aus der Tabelle ersichtliche Unterkunftsbedarf geleistet.

Zu der Frage einer Bedarfsgemeinschaft von Frau P. mit der KlÃgerin fÃ¼hrte Frau P. vor dem SG ein einstweiliges Rechtsschutzverfahren unter dem Aktenzeichen S 19 AS 1575/13 ER durch, das nach DurchfÃ¼hrung einer nichtÃ¶ffentlichen Sitzung

mit Zeugenvernehmung am 3. September 2013 mit rechtskrÃ¤ftigem Beschluss des SG vom 24. September 2013 beendet wurde. Das SG sprach der Antragstellerin Pfennig vorlÃ¤ufig weitere Leistungen fÃ¼r Juli 2013 in HÃ¶he von 240,05 EUR und fÃ¼r August bis Oktober 2013 in HÃ¶he von monatlich weiteren 262,43 EUR zu, wies den Antrag im Ãbrigen aber ab. In den GrÃ¼nden fÃ¼hrte das SG u. a. aus, die Antragstellerin bilde mit Frau S. eine Bedarfsgemeinschaft gemÃ¤Ã Â§ 7 Abs. 3 Nr. 3 c, Abs. 3a SGB II. Nach Vernehmung von Zeugen und unter BerÃ¼cksichtigung weiterer Indizien stehe fest, dass beide Personen seit rund acht Jahren eine partnerschaftliche Beziehung fÃ¼hrten, die von einer gewissen AusschlieÃlichkeit geprÃ¤gt sei und daneben keine vergleichbare Lebensgemeinschaft zulasse. Die bei den beiden Kfz verwendeten Kennzeichen ABI-AT 22 und BTF-AT 22 lieÃen darauf schlieÃen, dass die Anfangsbuchstaben der Vornamen von Frau S. und der Antragstellerin verwendet worden seien. GegenÃ¼ber dem Kfz-Versicherer sei angegeben worden, die Fahrzeuge wÃ¼rden ausschlieÃlich vom Versicherungsnehmer und Ehepartner genutzt. Dies spreche fÃ¼r eine Verbundenheit der beiden Frauen â¦ Der Umstand, dass die Unterhaltskosten fÃ¼r ein Fahrzeug von der Antragstellerin getragen, das Auto aber von Frau S. genutzt werde, spreche fÃ¼r die wirtschaftliche Verflechtung beider Personen.

Mit vorlÃ¤ufigen Bescheiden vom 23. Oktober 2013 und 4. November 2013 regelte der Beklagte den Leistungszeitraum vom 1. November 2013 bis 30. April 2014 und behandelte die KlÃ¤gerin und Frau P. weiterhin als Mitglieder derselben Bedarfsgemeinschaft. Wesentlicher Regelungsgehalt des Bescheides vom 23. Oktober 2013 war die BerÃ¼cksichtigung sonstiger EinkÃ¼nfte in HÃ¶he von 524,86 EUR monatlich sowie eine KÃ¼rzung der Kosten der Unterkunft wegen Unangemessenheit, wÃ¤hrend dem Bescheid vom 4. November 2013, mit dem der Beklagte den Bescheid vom 23. Oktober 2013 wegen des Beschlusses des SG vom 24. September 2013 aufhob, im Wesentlichen die Annahme einer Bedarfsgemeinschaft zwischen der KlÃ¤gerin und Frau P. sowie die Unangemessenheit der Wohnkosten ab Dezember 2013 zu Grunde lag.

Wegen der Feststellung einer Bedarfsgemeinschaft mit Frau P. fÃ¼hrte auch die KlÃ¤gerin ein einstweiliges Rechtsschutzverfahren vor dem SG unter dem Aktenzeichen S 14 AS 2584/13 ER durch, das mit dem Beschluss des SG vom 27. November 2013 rechtskrÃ¤ftig beendet wurde. Auch in diesem Verfahren ging das SG vom Bestehen einer Bedarfsgemeinschaft zwischen der KlÃ¤gerin und Frau P. aus, da beide Frauen â¦ bereits gleichgeschlechtliche Partner gehabt hÃ¤tten, beide die gemeinsame Unterkunft bereits zweimal gemeinsam gewechselt hÃ¤tten und beide bislang keinen Hausbesuch durch Mitarbeiter des Beklagten zugelassen hÃ¤tten. Die Annahme einer Wohngemeinschaft sei vor dem Hintergrund, dass die KlÃ¤gerin ihren Angaben zufolge das Durchgangszimmer zur KÃ¼che alleine bewohne, abwegig. Hinsichtlich der Kosten der Unterkunft hatte das einstweilige Rechtsschutzverfahren fÃ¼r die KlÃ¤gerin allerdings teilweise Erfolg, da das SG ihr einen weiteren Leistungsanspruch in HÃ¶he von monatlich 67,80 EUR fÃ¼r die Monate Dezember 2013 bis Februar 2014 und fÃ¼r die Monate MÃ¤rz und April 2014 in HÃ¶he von monatlich 33,80 EUR zusprach. Dieses Ergebnis hatte zur Folge, dass die KlÃ¤gerin fÃ¼r die Monate Dezember 2013 bis Februar 2013 Anspruch auf volle Ãbernahme des auf sie entfallenden Anteils an den Kosten der Unterkunft

hatte und fÃ¼r die beiden folgenden Monate MÃ¤rz und April 2014 noch auf der Grundlage der Tabelle zu Â§ 12 WoGG nebst Zuschlag in HÃ¶he von 10 %.

In Umsetzung des ER-Beschlusses des SG vom 27. November 2013 erlieÃ der Beklagte den vorlÃ¤ufigen Ãnderungsbescheid vom 19. Dezember 2013, hob den Bescheid vom 4. November 2013 mit Wirkung vom 1. Dezember 2013 gemÃ¤Ã Â§ 40 Abs. 2 SGB II in Verbindung mit Â§ 330 Abs. 3 SGB III und Â§ 48 Abs.1 Satz 2 Nr. 1 SGB X auf und regelte folgende Ãnderung: "Nachzahlung Kosten der Unterkunft fÃ¼r den Zeitraum 1.12.2013 bis 28.2.2014 in HÃ¶he von 67,80 EUR und vom 1.3.2014 bis 30.4.2014 in HÃ¶he von 33,80 EUR". Danach ergab sich fÃ¼r die KlÃ¤gerin und Frau P. ein jeweiliger Leistungsbetrag von 549,10 EUR, mithin insgesamt von 1.098,20 EUR, fÃ¼r Dezember 2013, fÃ¼r Januar und Februar 2014 von jeweils 557,10 EUR (insgesamt 1.114,20 EUR) und fÃ¼r MÃ¤rz und April 2014 von jeweils 540,10 EUR (insgesamt 1.080,20 EUR). Dabei lagen die anerkannten Kosten der Unterkunft und Heizung bei 418,20 EUR monatlich fÃ¼r die Monate Dezember 2013 bis Februar 2014 und bei 384,20 EUR fÃ¼r die Monate MÃ¤rz und April 2014. Hierbei berÃ¼cksichtigte der Beklagte einen zusÃ¤tzlichen Leistungsanspruch der KlÃ¤gerin von 67,80 EUR fÃ¼r die Monate Dezember 2013 bis Februar 2014 und in HÃ¶he von 33,80 EUR fÃ¼r die Monate MÃ¤rz und April 2014. DemgegenÃ¼ber belieÃ er den Anteil von Frau P. an den Kosten der Unterkunft auf der HÃ¶he der mit den Bescheiden vom 23. Oktober 2013 und 4. November 2013 festgesetzten BetrÃ¤gen, denen ein KÃ¼rzungsbetrag von 67,80 EUR wegen Unangemessenheit der Kosten der Unterkunft zu Grunde lag. Dass fÃ¼r beide Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft die LeistungsbetrÃ¤ge fÃ¼r die Monate Dezember 2013 bis April 2014 dennoch gleich hoch waren, beruhte auf der Aufteilung der Kosten der Unterkunft nach Kopfteilen, sodass der Teilerfolg der KlÃ¤gerin im ER-Verfahren durch den Beschluss des SG vom 27. November 2013 zur HÃ¤lfte auch dem Anteil von Frau P. zu Gute kam, deren Anteil an den Kosten der Unterkunft aber wegen Unangemessenheit in HÃ¶he von 67,80 EUR gemindert blieb, was wegen des Kopfteilungsprinzips auch auf den Anteil der KlÃ¤gerin durchschlug.

Gegen den Bescheid vom 19. Dezember 2013 legte die KlÃ¤gerin erfolglos Widerspruch ein (Widerspruchsbescheid vom 13. MÃ¤rz 2014, endgÃ¼ltige Festsetzung mit Bescheid vom 2. April 2014). Mit ihrer dagegen am 11. April 2014 vor dem SG erhobenen Klage hat die KlÃ¤gerin (ebenso wie Frau P.) ihr Begehren weiterverfolgt und vorgetragen, der Bescheid vom 19. Dezember 2013 sei rechtswidrig, weil sie und Frau P. nicht in einer Bedarfsgemeinschaft lebten, sondern lediglich eine Wohngemeinschaft bildeten. Mehrfach hÃ¤tten sie darauf hingewiesen, zum Zwecke der Kostenminimierung eine Wohnung zu teilen, aber keine Partner zu sein. Der Beklagte habe nichts Gegenteiliges festgestellt. Beide KlÃ¤gerinnen wirtschafteten nicht aus einem Topf. Sie trÃ¼gen ihre Verbindlichkeiten, auch die Miete, jeweils selbst, hÃ¤tten eigene VersicherungsvertrÃ¤ge, eigene MietvertrÃ¤ge und verfÃ¼gten Ã¼ber eigene Girokonten. Die KlÃ¤gerin habe zwar ein sogenanntes PfÃ¤ndungsschutzkonto, kÃ¶nne von diesem aber keine Online-Ãberweisungen tÃ¤tigen, sondern nur Barabhebungen und Ãberweisungen am Bankschalter vornehmen. Die Zahlungen an die jeweiligen Vertragspartner seien umstÃ¤ndlich und zeitraubend, weshalb sie

sich mit Zustimmung von Frau P. fÃ¼r den einfachen Weg entschieden habe, nÃ¤mlich Online-Ãberweisungen bequem von Zuhause aus zu erledigen. Zu diesem Zweck zahle die KlÃ¤gerin vor der unmittelbaren Ãberweisung durch Frau P. einen Geldbetrag in HÃ¶he ihrer Verbindlichkeiten auf das Konto von Frau P. ein. Dies fÃ¼hre allerdings nicht dazu, dass beide als Partnerinnen anzusehen sein. Die KlÃ¤gerinnen seien lediglich sehr gut befreundet und bereits seit der Lehrzeit miteinander bekannt. Nach der Scheidung der Frau P. von ihrem Ehemann hÃ¤tten sich die KlÃ¤gerinnen zufÃ¤llig wieder getroffen und Ã¼ber die jeweiligen Wohnsituationen gesprochen. Frau P. habe damals mit ihrer Tochter bei einer Freundin gewohnt und die KlÃ¤gerin habe sich mit Frau C. MÃ¼ller eine Wohnung geteilt. Nach dem Auszug der Frau M. seien zwei WohnrÃ¤ume in der Wohnung der KlÃ¤gerin freigeworden, die sie Frau P. und ihrer Tochter angeboten habe. Es treffe zu, dass Frau P. mit der Freundin, bei der sie mit ihrer Tochter einige Zeit gelebt habe, eine eingetragene Lebenspartnerschaft gehabt habe. Dies sei aufgrund mehrerer MissverstÃ¤ndnisse zustande gekommen, da weder Frau P. noch die damalige Partnerin lesbisch seien. Nach ca. einem Jahr der Lebenspartnerschaft hÃ¤tten beide festgestellt, dass sie einem Irrtum unterlegen waren, nicht lesbisch seien, und hÃ¤tten sich schlieÃlich getrennt.

Bereits mit Bescheid vom 2. April 2014 hat der Beklagte die mit Bescheid vom 4. November 2013 fÃ¼r die Bedarfsgemeinschaft der KlÃ¤gerin (mit Frau P.) vorlÃ¤ufig bewilligten Leistungen unter BerÃ¼cksichtigung von Einkommen in nachgewiesener HÃ¶he endgÃ¼ltig fÃ¼r die Monate November 2013 bis April 2014 in HÃ¶he von 1.166,00 EUR fÃ¼r November 2013 (jeweils 583,00 EUR), 1.098,20 EUR fÃ¼r Dezember 2013 (jeweils 549,10 EUR), 1.119,00 EUR fÃ¼r Januar 2014 (jeweils 559,50 EUR und 1.085,00 EUR jeweils fÃ¼r MÃ¤rz und April 2014 (jeweils 542,50 EUR) festgesetzt, was zu einer Gesamtnachzahlung in HÃ¶he von 19,20 EUR fÃ¼hrte. GegenÃ¼ber dem vorlÃ¤ufigen Bewilligungsbescheid vom 19. Dezember 2013 ergaben sich durch die endgÃ¼ltige Festsetzung Ãnderungen hinsichtlich des Nebeneinkommens fÃ¼r beide Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft. Es belief sich ab Januar 2014 nicht mehr auf 165,00, sondern auf 162,00 EUR. Im Ãbrigen belieÃ es der Beklagte bei der Berechnung wie im Bescheid vom 19. Dezember 2013, d.h. er lieÃ die Verpflichtung durch den Beschluss des SG vom 27. November 2013 hinsichtlich der AnsprÃ¼che der KlÃ¤gerin (hÃ¶here Kosten der Unterkunft) weiter gegen sich gelten.

Das SG hat am 9. Mai 2018 eine nichtÃ¶ffentliche Sitzung zu neun anhÃ¤ngigen Verfahren der KlÃ¤gerin und Frau P. mit den Aktenzeichen S 14 AS 913/14 (= vorliegendes Verfahren), S 14 AS 1533/15, S 14 AS 813/16, S 14 AS 2123/14, S 14 AS 3303/14, S 14 AS 2455/15, S 14 AS 1523/15, S 14 AS 784/16 und S 14 AS 2443/15 durchgefÃ¼hrt und nach AnhÃ¶rung der Beteiligten mit Beschluss vom 14. Mai 2018 das Frau P. betreffende Klageverfahren vom vorliegenden Verfahren abgetrennt.

In der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 8. August 2018 hat das SG sechs Zeugen vernommen, hinsichtlich deren Aussagen auf die Sitzungsniederschrift (Blatt 282-296 der Gerichtsakte) verwiesen wird. Ausweislich der Sitzungsniederschrift hat die KlÃ¤gerin beantragt, den Bescheid vom 19. Dezember 2013 in der Gestalt des

Widerspruchsbescheides vom 13. MÃ¤rz 2014 in der Fassung des Festsetzungsbescheides vom 2. April 2014 abzuÃ¤ndern und den Beklagten zu verurteilen, ihr weitere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Dezember 2013 bis 30. April 2014 in HÃ¶he von 392,50 EUR zu zahlen. Sodann hat das SG die Klage mit Urteil vom 8. August 2018 abgewiesen und in den EntscheidungsgrÃ¼nden im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt: Die KlÃ¤gerin bilde mit Frau P. eine Bedarfsgemeinschaft gemÃ¤Ã Â§ 7 Abs. 3 Nr. 3c, Abs. 3a SGB II. Zur Bedarfsgemeinschaft gehÃ¶re danach eine Person, die mit der erwerbsfÃ¤higen leistungsberechtigten Person in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebe, dass nach verstÃ¤ndiger WÃ¼rdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung fÃ¼reinander zu tragen und fÃ¼reinander einzustehen. Dies werde gemÃ¤Ã Â§ 7 Abs. 3a Satz 1 Nr. 1 SGB II vermutet, wenn Partner lÃ¤nger als ein Jahr zusammenleben. Nach Nr. 4 gelte dies auch dann, wenn Partner befugt sind, Ã¼ber Einkommen oder VermÃ¶gen des anderen zu verfÃ¼gen. Die Voraussetzungen des Vermutungstatbestandes, dessen fehlende Widerlegung und schlieÃlich das Vorliegen einer Bedarfsgemeinschaft ergÃ¤ben sich hier aus einer Gesamtschau und WÃ¼rdigung des Akteninhalts und des Ergebnisses der Beweisaufnahme in der mÃ¼ndlichen Verhandlung. Die Annahme einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft folge insbesondere aus der Aussage der Zeugin U., der Tochter der Zeugen Pfennig. Diese Zeugin habe glaubhaft ausgefÃ¼hrt, dass sich ihre Mutter von der damaligen Lebenspartnerin, Frau M., getrennt habe, und zwar im Hinblick auf das "NÃ¤herkommen" zwischen der KlÃ¤gerin und der Zeugin P., welches dann 2004 oder 2005 auch zum erstmaligen Zusammenzug in Wolfen gefÃ¼hrt habe. FÃ¼r die Zeugin sei es ihren Angaben zufolge von vornherein klar gewesen, dass es sich bei den beiden Frauen â¦ um eine Paarbeziehung gehandelt habe, denn sie hÃ¤tten in einem gemeinsamen Bett geschlafen und auch ZÃ¤rtlichkeiten ausgetauscht. Zu wÃ¼rdigen seien auch weitere UmstÃ¤nde, wie die Kfz-Kennzeichen mit den Initialen der Vornamen der KlÃ¤gerin und der Zeugin P. und die Angabe gegenÃ¼ber der Versicherung bezÃ¼glich der Nutzung des Fahrzeuges. Die BegrÃ¼ndung fÃ¼r die Gestaltung des Autokennzeichens eines 2010 auf die Zeugin P. zugelassenen PKW mit dem schon Jahre zuvor ("2004 oder 2005") aufgegebenen vÃ¤terlichen Betrieb sei fÃ¼r die Kammer nicht plausibel. Die Nutzung des Fahrzeugs, das der Zeugin P. gehÃ¶re, durch die KlÃ¤gerin zeige eine enge wirtschaftliche Verflechtung der beteiligten Personen auf. Denn Versicherungsnehmerin sei die Zeugin P., weshalb ihr Schadensfreiheitrabatt nach einem Unfall hochgestuft werden wÃ¼rde, ohne dass sie von der KlÃ¤gerin hierfÃ¼r eine entsprechende Kompensation zu erwarten hÃ¤tte. Die KlÃ¤gerin habe auch bestÃ¤tigt, in der jetzigen Wohnung ein Durchgangszimmer zur KÃ¼che zu bewohnen, was deutlich fÃ¼r eine mangelnde Abgrenzung der jeweiligen PrivatsphÃ¤ren spreche. Eine solche Abgrenzung sei innerhalb einer festen Partnerschaft aber auch nicht erforderlich. Dies spreche dafÃ¼r, dass hier eine Partnerschaft gegeben sei. Es mÃ¶ge sein, dass jedes einzelne Indiz fÃ¼r sich genommen nicht ohne weiteres auf das Vorliegen einer Partnerschaft schlieÃen lasse. Indizien seien mehrfache gemeinsame UmzÃ¼ge, lange Dauer des gemeinsamen Wohnens, Durchgangszimmer, gemeinsame Urlaube, Kfz-Kennzeichen, Angaben gegenÃ¼ber der Versicherung und unentgeltliche Nutzung des PKW der Zeugin P. durch die KlÃ¤gerin. In Summe verdichteten sich diese Indizien aber zu einem entsprechenden Gesamtbild, das

durch die Angaben der Zeugin verdeutlicht werde. Dieses Gesamtbild sei durch die Angaben der Zeugin P. nicht erschÃ¼ttert worden.

Die KlÃ¤gerin wendet sich gegen das ihr am 7. September 2018 zugestellte Urteil mit der am 28. September 2018 vom SG im Urteil ausdrÃ¼cklich zugelassenen Berufung. Sie macht weiterhin die Rechtswidrigkeit der Einstufung als Bedarfsgemeinschaft mit Frau P. geltend und wiederholt im Wesentlichen ihr Vorbringen aus dem Klageverfahren.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Dessau-RoÃlau vom 8. August 2018 aufzuheben, den Bescheid des Beklagten vom 19. Dezember 2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. MÃ¤rz 2014 und den Bescheid vom 2. April 2014 abzuÃ¤ndern und den Beklagten zu verurteilen, ihr fÃ¼r den Leistungszeitraum vom

1. Dezember 2013 bis 30. April 2014 weitere Leistungen in gesetzlicher HÃ¶he zu bewilligen.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Er hÃ¤lt die erstinstanzliche Entscheidung und seine Bescheide fÃ¼r zutreffend.

Der Senat hat Beweis erhoben durch die Vernehmung der Zeuginnen P. und U. Wegen der Einzelheiten des Beweisergebnisses wird auf die Sitzungsniederschrift vom 22. Juli 2020 verwiesen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakten des Beklagten ergÃ¤nzend verwiesen. Diese sind Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die vom SG fÃ¼r den Senat gemÃ¤Ã Â§ 144 Abs. 3 SGG bindend zugelassene Berufung ist von der KlÃ¤gerin form- und fristgerecht erhoben worden.

Die Klage richtet sich nur noch gegen den Bescheid des Beklagten vom 2. April 2014, der den vorlÃ¤ufigen Bescheid vom 19. Dezember 2013 und den Widerspruchsbescheid vom

13. MÃ¤rz 2014 im Sinne von Â§ 96 SGG ersetzt hat. Denn eine abschlieÃende (endgÃ¼ltige) Entscheidung ersetzt und erledigt mit ihrem Erlass eine vorlÃ¤ufige Entscheidung Ã¼ber den Leistungsanspruch, ohne dass es einer Aufhebung oder Ãnderung dieser vorlÃ¤ufigen Entscheidung bedarf (BSG, Urteil vom 5. Juli 2017

â□□ B 14 AS 36/16 R â□□, SozR 4-1500 Â§ 86 Nr. 3, RdNr. 15 m.w.N. Dem auf Ã□nderung des Bescheides vom 19. Dezember 2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. MÃ¤rz 2014 gerichteten Klageantrag kommt demnach nur noch deklaratorische Bedeutung zu.

Die Berufung ist jedoch nicht begrÃ¼ndet. Der endgÃ¼ltige Festsetzungsbescheid vom 2. April 2014, gegen den sich die KlÃ¤gerin zulÃ¤ssig mit der kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage (vgl. Â§ 54 Abs. 1 und 4 i. V. m. Â§ 56 SGG) wendet, erweist sich hinsichtlich der von ihr geltend gemachten AnsprÃ¼che als rechtens und greift daher nicht rechtswidrig in ihre geschÃ¼tzten Rechte ein.

Streitbefangen ist der Zeitraum vom 1. Dezember 2013 bis 30. April 2014, weil mit dem streitigen Bescheid nur Ã¼ber LeistungsansprÃ¼che in diesem Zeitraum entschieden wurde. In diesem Zeitraum hat die KlÃ¤gerin keinen Anspruch auf hÃ¶here Leistungen.

Die KlÃ¤gerin begehrt zunÃ¤chst als hÃ¶here Leistung den Regelbedarf fÃ¼r eine alleinstehende Person nach Â§ 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II statt des nur bewilligten geringeren Regelbedarfs nach Â§ 20 Abs. 4 SGB II. ZusÃ¤tzlich begehrt sie aber auch hÃ¶here Leistungen fÃ¼r die Kosten der Unterkunft, da diese fÃ¼r den Leistungszeitraum ab MÃ¤rz 2014 hinter den tatsÃ¤chlichen Kosten der Unterkunft zurÃ¼ckbleiben. Die Differenz beim Regelsatz betrÃ¤gt fÃ¼r Dezember 2013 37 EUR (345 zu 382) und fÃ¼r die Monate Januar bis April 2014 jeweils 38 EUR (391 zu 353). Die KÃ¼rzung der KdU belÃ¤uft sich fÃ¼r die Monate MÃ¤rz und April 2014 auf jeweils 34 EUR (135,60 gesamt, hiervon 67,80 fÃ¼r die KlÃ¤gerin, von denen sie 33,80 EUR wegen des ER-Schlusses des SG vom 27. November 2013 aber noch erhalten hat = 34 EUR), sodass der KlÃ¤gerin insgesamt weitere 257 EUR zustÃ¼nden, wenn die Berufung erfolgreich wÃ¤re.

Rechtsgrundlage fÃ¼r den geltend gemachten hÃ¶heren Leistungsanspruch ist Â§ 19 Abs. 1 SÃ¤tze 1 und 3 i. V. m. Â§Â§ 7 ff., 20 ff. SGB II (jeweils in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 bzw. [Â§ 7] 20. Dezember 2011; Geltungszeitraumprinzip, vgl. BSG, Urteil vom 19. Oktober 2016 â□□ B 14 AS 53/15 R â□□ SozR 4-4200 Â§ 11 Nr. 78 = juris, jeweils Rdnr. 14 f.).

Die KlÃ¤gerin erfÃ¼llt im streitbefangenen Zeitraum die Grundvoraussetzungen des Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II. Sie hatte das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach Â§ 7a SGB II noch nicht erreicht (vgl. Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II). Sie hatte ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet (vgl. Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB II). Ferner war sie erwerbsfÃ¤hig im Sinne von Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II in Verbindung mit Â§ 8 Abs. 1 SGB II, was durch die im streitbefangenen Zeitraum ausgeÃ¼bte NebentÃ¤tigkeit auch belegt wird.

SchlieÃ□lich war die KlÃ¤gerin auch hilfebedÃ¼rftig im Sinne des Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB II in Verbindung mit Â§ 9 SGB II. Nach Â§ 9 Abs. 1 SGB II ist hilfebedÃ¼rftig, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berÃ¼cksichtigenden Einkommen oder VermÃ¶gen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von AngehÃ¶rigen oder von

TrÃ¤gern anderer Sozialleistungen, erhÃ¤lt. Nach Â§ 9 Abs. 2 Satz 1 SGB II sind bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, auch das Einkommen und VermÃ¶gen des Partners zu berÃ¼cksichtigen. Wenn in einer Bedarfsgemeinschaft nicht der gesamte Bedarf aus eigenen KrÃ¤ften und Mitteln gedeckt ist, gilt nach Â§ 9 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 SGB II jede Person der Bedarfsgemeinschaft im VerhÃ¤ltnis des eigenen Bedarfs zum Gesamtbedarf als hilfebedÃ¼rftig (vgl. hierzu BSG, Urteil vom 7. November 2006 â□□ B 7b AS 8/06 R â□□ BSGE 97, 217 ff. = SozR 4-4200 Â§ 22 Nr. 1 = juris Rdnr. 15).

Im streitbefangenen Zeitraum stand zur Deckung des Bedarfs der KlÃ¤gerin zum Lebensunterhalt nur geringes eigenes Einkommen in HÃ¶he von 165 EUR bzw. (ab Januar 2014) von 162 EUR zur VerfÃ¼gung.

In diesem Zeitraum bestand nach Â§ 7 Abs. 3 Nr. 1 und 3 Buchst. a SGB II eine Bedarfsgemeinschaft bestehend aus der KlÃ¤gerin und Frau T. Pfennig. Die KlÃ¤gerin war nicht alleinstehend und lebte auch nicht in Trennung (zu den Anforderungen an die Feststellung des Bestehens einer Bedarfsgemeinschaft: BSG, Urteil vom

23. August 2012 â□□ B 4 AS 34/12 R â□□ BSGE 111, 250 ff. = SozR 4-4200 Â§ 7 Nr. 32 = juris, jeweils Rdnr. 13 ff.; BSG, Urteil vom 12. Oktober 2016 â□□ B 4 AS 60/15 R â□□ SozR 4-4200 Â§ 7 Nr. 51 = juris Rdnr. 25 ff.).

Alleinstehend im Sinne des Â§ 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II ist, wer keiner Bedarfsgemeinschaft mit anderen hilfebedÃ¼rftigen Personen angehÃ¶rt oder allein fÃ¼r seine Person "eine Bedarfsgemeinschaft" bildet (vgl. BSG, Urteil vom 17. Juli 2014 â□□ B 14 AS 54/13 R â□□ BSGE 116, 200 ff. = SozR 4-4200 Â§ 7 Nr. 37 = juris Rdnr. 27; zur Auslegung von Â§ 20 Abs. 2 SGB II mit Blick auf den Zweck der Zuweisung des Regelbedarfs: BSG, Urteil vom 1. Dezember 2016 â□□ B 14 AS 21/15 R â□□ SozR 4-4200 Â§ 21 Nr. 26 = juris Rdnr. 16 ff.).

Nach Â§ 7 Abs. 3 Nr. 3c SGB II (in der ab dem 1. August 2006 geltenden Fassung des Gesetzes zur Fortentwicklung der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende vom 20. Juli 2006, BGBl. I S. 1706) gehÃ¶rt als Partner des erwerbsfÃ¤higen HilfebedÃ¼rftigen die Person zur Bedarfsgemeinschaft, die mit ihm in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verstÃ¤ndiger WÃ¼rdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung fÃ¼reinander zu tragen und fÃ¼reinander einzustehen. Dieser Wille wird nach Â§ 7 Abs. 3a SGB II vermutet, wenn Partner lÃ¤nger als ein Jahr zusammenleben (Nr. 1), mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben (Nr. 2), Kinder oder AngehÃ¶rige im Haushalt versorgen (Nr. 3) oder befugt sind, Ã¼ber Einkommen oder VermÃ¶gen des anderen zu verfÃ¼gen (Nr. 4). Ob eine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft in diesem Sinne vorliegt, ist anhand von Indizien und im Wege einer GesamtwÃ¼rdigung festzustellen.

Nach der Rechtsprechung des BSG (Urteil vom 23. August 2012, a.a.O.) normiert Â§ 7 Abs. 3 Nr. 3c SGB II fÃ¼r das Vorliegen einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft drei Voraussetzungen, die kumulativ vorliegen mÃ¼ssen:

Es muss sich 1. um Partner handeln, die 2. in einem gemeinsamen Haushalt zusammenleben, und zwar 3. so, dass nach verstÃ¤ndiger WÃ¼rdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung fÃ¼reinander zu tragen und fÃ¼reinander einzustehen. Bei den Kriterien zu 1. und 2. (Partnerschaft und Zusammenleben in einem gemeinsamen Haushalt) handelt es sich um objektive Tatbestandsvoraussetzungen, die nach der Systematik des Â§ 7 Abs. 3 Nr. 3 SGB II kumulativ zu der subjektiven Voraussetzung des Einstehens- und Verantwortungswillens gegeben sein mÃ¼ssen. Partnerschaft und Zusammenleben im gemeinsamen Haushalt sind zugleich AnknÃ¼pfungspunkte der Vermutung des Â§ 7 Abs. 3a SGB II. Die subjektive Seite, dass die in einem Haushalt zusammenlebendenden Partner auch den gemeinsamen Willen, fÃ¼reinander Verantwortung zu tragen und fÃ¼reinander einzustehen, haben mÃ¼ssen, wird nach Â§ 7 Abs. 3a SGB II bei positiver Feststellung einer der dort aufgezÃ¤hlten vier FÃ¤lle â□□ die ebenso wie die beiden objektiven Kriterien von Amts wegen ermittelt werden mÃ¼ssen (Â§ 20 SGB X bzw. Â§ 103 SGG) â□□ allerdings vermutet. Es obliegt dann dem erwerbsfÃ¤higen Leistungsberechtigten, diese Vermutung zu widerlegen. Â§ 7 Abs. 3a SGB II regelt mithin (nur) die subjektive Voraussetzung einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft und gibt mit den dort aufgezÃ¤hlten, nicht abschlieÃ□enden (BT-Drucks 16/1410, 19) Fallgestaltungen Indizien fÃ¼r eine gesetzliche Vermutung von Tatsachen vor, mit deren Hilfe auf den inneren Willen, Verantwortung fÃ¼reinander zu tragen und fÃ¼reinander einzustehen, geschlossen werden kann.

Von dem Bestehen einer Partnerschaft ist unter BerÃ¼cksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG (Urteil vom 17. November 1992 â□□ 1 BvL 8/87 â□□ BVerfGE 87, 234 = SozR 3-4100 Â§ 137 Nr. 3) auszugehen, wenn eine gewisse AusschlieÃ□lichkeit der Beziehung gegeben ist, die keine vergleichbare Lebensgemeinschaft daneben zulÃ¤sst. Zudem muss zwischen dem erwerbsfÃ¤higen HilfebedÃ¼rftigen und dem Dritten die grundsÃ¤tzliche rechtlich zulÃ¤ssige MÃ¶glichkeit der Heirat bzw. BegrÃ¼ndung einer Lebenspartnerschaft nach dem LPartG bestehen (siehe auch Geiger in MÃ¼nder/Geiger, SGB II, 7. Aufl. 2021, Â§ 7 RdNr. 86 ff.; Becker in Eicher/Luik, SGB II, 4. Aufl. 2017, Â§ 7 RdNr. 106 ff.).

In Anwendung dieser GrundsÃ¤tze ist hier von einer langjÃ¤hrigen Partnerschaft zwischen der KlÃ¤gerin und Frau P. auszugehen, die die Voraussetzungen des Â§ 7 Abs. 3c SGB II erfÃ¼llt. FÃ¼r diese Annahme hat das SG in drei unterschiedlichen Verfahren und in jeweils einer anderen Kammerbesetzung mit teilweise aufwendigen Ermittlungen einschlieÃ□lich Zeugenvernehmungen wesentliche AnknÃ¼pfungspunkte benannt, auf die weitgehend verwiesen werden kann. Wiederholend und vertiefend ist zu ergÃ¤nzen, dass die Partnerin Pfennig ihren Angaben in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 22. Juli 2020 zufolge bereits 2005 mit ihrer damals noch minderjÃ¤hrigen Tochter in die damalige Wohnung der KlÃ¤gerin eingezogen ist. Seither ist sie zweimal mit der KlÃ¤gerin umgezogen und wohnt mit ihr seit November 2009, mithin seit mehr als 10 Jahren, in einer gemeinsamen Wohnung. Die KlÃ¤gerin nutzt ein Auto, fÃ¼r das ihre Partnerin den Unterhalt trÃ¤gt, sie Ã¼bergibt ihren eigenen Angaben zufolge der Partnerin praktisch die gesamten EinkÃ¼nfte zur Begleichung aller anfallenden Kosten und

Rechnungen, beide sind mehrfach gemeinsam verreist, was nicht nur durch die Tochter der Partnerin, die in zwei Verfahren als Zeugin gehÃ¶rte Lisa U., bestÃ¤tigt wird, sondern auch aus Buchungen auf dem Konto der Partnerin ("Oeger Tours") ersichtlich ist. FÃ¼r eine AusschlieÃlichkeit der Beziehung spricht zusÃ¤tzlich, dass beide Frauen â¦ offenbar auch ihre NebentÃ¤tigkeit prÃ¤zise aufeinander abgestimmt haben, sodass sie seit 2012 bzw. 2013 bei demselben Unternehmen ("Red Pizza") im selben Umfang (165/162 EUR netto monatlich) tÃ¤tig sind und beide gemeinsam gleichzeitig den Umfang dieser TÃ¤tigkeit zu einem spÃ¤teren Zeitpunkt ausgeweitet haben.

Daneben ist nach Aktenlage auffÃ¤llig, dass im Verlaufe vieler Jahre des Leistungsbezugs AntrÃ¤ge und ErklÃ¤rungen gegenÃ¼ber dem LeistungstrÃ¤ger nicht nur im Regelfall zeitgleich abgegeben und wortidentisch verfasst worden sind, sondern sogar, soweit es um handschriftliche Eintragungen geht, in der Regel von nur einer Person ausgefÃ¼llt und geschrieben wurden. Hierdurch ergibt sich das Bild der vollstÃ¤ndigen Kontrolle und gewollten Ãbereinstimmung wesentlicher Lebensbereiche (ErwerbstÃ¤tigkeit, Sicherung des Lebensunterhalts durch den Bezug von Sozialleistungen, Bewirtschaftung des gemeinsamen Haushalts, KontofÃ¼hrung) durch beide Partner, was beide gleichermaÃen einengt und andere Beziehungen erschwert oder sogar ausschlieÃt. FÃ¼r das Bild einer festen Partnerschaft zwischen der KlÃ¤gerin und Frau P. spricht auch, dass die Zeugin U. bei ihrer Vernehmung am 22. Juli 2020 ausgesagt hat, zu ihrer Jugendweihe sei auch die gesamte Familie der KlÃ¤gerin eingeladen gewesen. Zu beachten war auch die Aussage der Zeugin P., die zu der Leistungsbeziehung zum Jobcenter ausweislich der Sitzungsniederschrift ausgefÃ¼hrt hat: "Zurzeit beziehe ich keine Leistungen vom Jobcenter. Aus meiner Sicht hat das auch keinen Sinn mehr, das weiterzuverfolgen, weil es ohnehin keine Antwort oder keine positive Antwort gibt. Zwischendurch waren wir sogar beim Vorsitzenden, dem Herrn K., der das eigentlich in die Hand nehmen wollte. Aber anscheinend ist auch das nicht so richtig geglÃ¼ckt." Hiermit hat die Zeugin, wenngleich unfreiwillig, das enge und partnerschaftliche Zusammenwirken der beiden Personen auch im Hinblick auf die Leistungsbeziehungen zum Jobcenter unterstrichen. Auch diesem Umstand kommt bei der GesamtwÃ¼rdigung Bedeutung zu.

Nach Aktenlage bestehen Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass eine der beiden Frauen â¦, mÃ¶glicherweise die KlÃ¤gerin, der "strategische Kopf" in der Beziehung ist und den dominanten Teil in der Partnerschaft darstellt, auf den wesentliche Anteile bei der Planung und Organisation des Zusammenlebens und des gemeinsamen Wirtschaftens entfallen. Letztlich ist dieses jedoch unerheblich. Denn auch wenn Frau P. die Strategin und dominierende Partnerin sein sollte, wÃ¼rde sich dadurch an der AusschlieÃlichkeit der Partnerschaft zwischen beiden Personen nichts Ã¤ndern.

ErgÃ¤nzend und beispielhaft fÃ¼r die Festigkeit der Beziehung und die Ernsthaftigkeit und Verantwortung, mit der sie gelebt wird, ist die Stellungnahme des Beklagten vom

24. Oktober 2013 an den Landrat des Landkreises Anhalt-B. zu einer Beschwerde

der KlÃ¤gerin wegen Vorkommnissen in der 41. Kalenderwoche 2013. Anlass sollen mehrere persÃ¶nliche Kontakte der KlÃ¤gerin und ihrer Partnerin zum Jobcenter gewesen sein, wobei die KlÃ¤gerin mit Nachdruck die sofortige Nachzahlung von Leistungen fÃ¼r ihre Partnerin als Barzahlung verlangt haben soll. Auch sonst ist anhand der Unterlagen und Akten festzustellen, dass persÃ¶nliche Vorsprachen der Partnerinnen beim Beklagten hÃ¤ufig gemeinsam erfolgten und die "MeinungsfÃ¼hrerschaft" meist bei der KlÃ¤gerin gelegen hat. Da beide inzwischen seit etwa 14 Jahren in einem gemeinsamen Haushalt leben und nachweislich, selbst nach eigener Darstellung, im Wesentlichen auch gemeinsam wirtschaften, wobei Frau P. ausweislich der Kontobewegungen die hauptsÃ¤chliche Verantwortung trÃ¤gt, wÃ¤hrend die KlÃ¤gerin nur wenige BuchungsvorgÃ¤nge zu verzeichnen hat, ist es offensichtlich, dass die Vermutungsregel fÃ¼r das Bestehen einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft heranzuziehen ist. Zutreffend ist das SG daher im angefochtenen Urteil zu der EinschÃ¤tzung gelangt, es lÃ¤gen in Summe gewichtige Indizien fÃ¼r die Annahme einer solchen Partnerschaft und Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft vor. Unter BerÃ¼cksichtigung der weiteren AnknÃ¼pfungspunkte (Verhalten gegenÃ¼ber BehÃ¶rden, Verfassen von AntrÃ¤gen und SchriftstÃ¼cken, siehe oben) ist die Indizienkette als erdrÃ¼ckend anzusehen.

Eine Widerlegung dieser Vermutung ist der KlÃ¤gerin nicht gelungen. Sie hat die im April 2014 erhobene Klage erst nach Monaten begrÃ¼ndet und hat auch im Berufungsverfahren schriftlich keinerlei neuen Aspekte angefÃ¼hrt, die im Sinne einer anderen Interpretation und Anwendung des Â§ 7 Abs. 3, 3a SGB II diskutiert werden kÃ¶nnten. Ihr in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 22. Juli 2020 dargebotenes Vorbringen, es kÃ¤me auf den inneren Willen und die gemeinsam getroffene Entscheidung an, lediglich in einer Wohngemeinschaft zusammenzuleben, ist angesichts der erdrÃ¼ckenden Indizienkette, die fÃ¼r eine Partnerschaft spricht, nicht Ã¼berzeugend und deshalb unbeachtlich. Sie konnte auch den AusfÃ¼hrungen der Zeugin U. nichts Wesentliches entgegensetzen. Soweit sie ausgefÃ¼hrt hat, bei der Jugendweihe der Zeugin wÃ¤ren mangels eigener Familie ansonsten gar keine GÃ¤ste anwesend gewesen, spricht dies allenfalls dafÃ¼r, dass die Zeugin U. offenbar nur wenige Familienmitglieder hat, die sie hÃ¤tte einladen kÃ¶nnen. An der Tatsache, dass die KlÃ¤gerin die eigene Familie zu den GÃ¤sten zÃ¤hlen durfte und damit ihre Verbundenheit zu ihrer Partnerin Pfennig und deren Tochter unterstrichen hat, Ã¤ndert dieser Einwand nichts.

Auch hinsichtlich der Kosten der Unterkunft hat die KlÃ¤gerin keinen hÃ¶heren Leistungsanspruch. Dies ergibt sich fÃ¼r die Monate Dezember 2013, Januar 2014 und Februar 2014 aus der Tatsache, dass der Beklagte den auf die KlÃ¤gerin entfallenden Anteil an den Kosten der Unterkunft (290 EUR) in vollem Umfang Ã¼bernommen hat, nachdem er durch den rechtskrÃ¤ftigen Beschluss des SG vom 27. November 2013 hierzu verpflichtet worden war. In AusfÃ¼hrung dieses Beschlusses hat er den Bescheid vom 19. Dezember 2013 erlassen und der KlÃ¤gerin weitere 67,80 EUR bewilligt, sodass sie im Ergebnis fÃ¼r die genannten Monate die vollen Kosten der Unterkunft erhalten hat. Dass sich dies rechnerisch im Bescheid vom 19. Dezember 2013 und im endgÃ¼ltigen Festsetzungsbescheid vom

2. April 2014 beim Anteil der KlÃ¤gerin nicht niedergeschlagen hat, beruht auf der Aufteilung der Kosten der Unterkunft nach Kopfteilen, so das rechnerisch auch die Partnerin Pfennig zur HÃ¤lfte von den zusÃ¤tzlich bewilligten 67,80 EUR partizipiert hat. Da es bei ihr aber bei der KÃ¼rzung wegen Unangemessenheit der Wohnkosten ab Dezember 2013 in anteiliger HÃ¶he von 67,80 EUR geblieben war, hat die Bedarfsgemeinschaft, bestehend aus beiden Personen, ab Dezember 2013 bis zum Ende des Leistungszeitraums im April 2014 nicht mehr die vollen Kosten der Unterkunft erhalten. Dies beruht auf dem Umstand, dass Frau P. offenbar nicht ihrerseits ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes parallel zu dem der KlÃ¤gerin gefÃ¼hrt hat, sodass die Frage ihres Anspruchs auf weitere Kosten der Unterkunft im abgetrennten Klageverfahren, das beim SG noch anhÃ¤ngig ist, zu klÃ¤ren sein wird.

Hinsichtlich der Monate MÃ¤rz und April 2014 besteht ebenfalls kein weitergehender Leistungsanspruch der KlÃ¤gerin, weil entgegen den Darlegungen des SG im Urteil vom

8. August 2018 die Kosten der Unterkunft nicht wegen Unangemessenheit auf der Grundlage der Richtlinie ab 1. April 2012 gedeckelt wurden, sondern der Beklagte auch hier den Beschluss des SG vom 27. November 2013 vollstÃ¤ndig umgesetzt hat, wonach die KlÃ¤gerin Anspruch auf Ãbernahme der Kosten der Unterkunft gemÃ¤Ã der Tabelle zu Â§ 12 WoGG zuzÃ¼glich eines Sicherheitszuschlags von 10 % hat. Einen weitergehenden Anspruch kann die KlÃ¤gerin vor dem Hintergrund, dass die Angemessenheit ihrer Wohnkosten nicht nach den Werten fÃ¼r einen Ein-Personen-Haushalt, sondern, wie jetzt feststeht, nach einem Zweipersonenhaushalt zu prÃ¼fen ist, nicht geltend machen, weil die Berechnung nach der Tabelle zu Â§ 12 WoGG + 10 Prozent den Maximalbetrag ergibt, der nach hÃ¶chstrichterlicher Rechtsprechung und der stÃ¤ndigen Praxis der Sozialgerichtsbarkeit zugesprochen werden kann. Diese BetrÃ¤ge hat die KlÃ¤gerin fÃ¼r die Monate MÃ¤rz und April erhalten, so dass darÃ¼ber nicht hinausgegangen werden kann. Hinsichtlich des anteiligen Anspruchs der Partnerin Pfennig ist auf die obigen AusfÃ¼hrungen zu verweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs. 1 Satz 1 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r eine Zulassung der Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs. 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 22.01.2021

Zuletzt verändert am: 23.12.2024